



Der Beklagte hat die Zulassung der Berufung beim OVG NRW beantragt. Mit einer Entscheidung des OVG wird noch in diesem Jahr gerechnet.

OVG NRW, Urteil vom 31.01.1984 – Az. 2 A 1312/82

» Die Reinigung von Straßensinkkästen in den Wasserabläufen einer Straße gehört nicht zur Straßenreinigung i.S.d. § 1 StrReinG NRW und kann daher nicht auf die Straßenreinigungsgebühren gem. § 3 StrReinG NRW umgelegt werden. In dem Urteil heißt es, die Reinigung der Straßensinkkästen sei vielmehr Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden, die sich gem. § 53 Abs. 1 LWG NRW auch auf das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Straßenoberflächen niedergehende Regenwasser erstrecke. Daher gehöre auch die Beseitigung des von der Straße durch Wasserabfluss in den Untergrund abgeleiteten Straßenschmutzes in den Bereich der Abwasserbeseitigung. Ausgehend von dieser Beurteilung ist die Reinigung aller im Untergrund der Straße der Entwässerung dienenden Anlagen, also die Sinkkästen ebenso wie die Straßensammler, der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde zuzuordnen.

OVG NRW, Teilurteil vom 24.06.2008 – Az. 9 A 373/06

» Die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen können nicht über die Abwassergebühren abgerechnet werden. Zwar gehören die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen zu den Kosten der Abwasserbeseitigung. Es handelt sich aber

ausschließlich um Kosten, die durch die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedingt sind. Wenn auch die Reinigung der Straßensinkkästen der Funktionsfähigkeit des gesamten Abwassernetzes zugute kommt, gäbe es ohne die Ableitung des Abwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Sinkkästen, die zu reinigen wären. Deshalb sind diese Kosten ausschließlich dem Anteil der Straßenentwässerung zuzurechnen. Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigung von privaten Grundstücken, sodass die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Abwassergebühr eingerechnet werden dürfen, sondern von den auf die gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten abgezogen werden müssten.

BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011 – Az. 9 B 99.10

» Es trifft keine Aussage, wer die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der Straßeneinläufe und Sinkkästen bezahlen muss. Dieses entscheide sich nach Landesrecht. Sinkkästen sind in Nordrhein-Westfalen Bestandteil der öffentlichen Straße und gehören als Entwässerungsanlage zum Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Straßen- und Wegegesetz NRW), sodass insoweit der jeweilige Straßenbaulastträger für den Bau und die Unterhaltung der Straßeneinläufe und der Sinkkästen als verantwortlich anzusehen ist.

KommunalAgenturNRW, Düsseldorf